



EINWOHNERGEMEINDE 4224 NENZLINGEN

GEMEINDEORDNUNG

Version gemäss Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung
vom 21. November 2023

Inhaltsverzeichnis

| Einwohnergemeinde | | Seite |
|--------------------------|---|-------|
| Zielsetzung | | 3 |
| | | |
| A. | Organisation | |
| § 1 | Organisationstyp | 3 |
| § 2 | Behördenorganisation | 3/4 |
| | | |
| B. | Wahl der Behörden | |
| § 3 | Wahlorgane | 4 |
| § 4 | Verfahren bei Urnenwahl | 4 |
| § 5 | Stille Wahl | 4 |
| | | |
| C. | Finanzzuständigkeiten | |
| § 6 | Sondervorlagen | 4/5 |
| § 7 | Finanzkompetenzen des Gemeinderates | 5 |
| | | |
| D. | Schluss- und Übergangsbestimmungen | |
| § 8 | Aufhebung bisherigen Rechts | 5 |
| § 9 | Inkrafttreten | 5 |

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nenzlingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; GemG), beschliesst ¹:

Einwohnergemeinde

Zielsetzung

Die Einwohnergemeinde Nenzlingen lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von folgenden Zielsetzungen leiten:

1. Sie fördert die Lebensqualität und das friedliche Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner.
2. Sie schützt Menschen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe brauchen.
3. Sie geht verantwortungsbewusst mit den Ressourcen der Natur und den finanziellen Mitteln um, um künftigen Generationen die Lebensgrundlagen zu erhalten.
4. Behörden und Verwaltung sorgen für eine wirkungsvolle, kostenbewusste und leistungsorientierte Aufgabenerfüllung.

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Nenzlingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat 5 Mitglieder
- b. ... ²

² Es bestehen folgende gemeinsame Behörden, denen die Einwohnergemeinde Nenzlingen angehört ¹

- a. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Laufental
- b. Gemeinsame Sozialhilfebehörde (GSHB) der Gemeinden Blauen, Brislach, Grellingen, Nenzlingen und Röschenz
- c. Schulrat Sekundarschule Laufental ¹

³ ... ²

⁴ Der Gemeinderat kann weitere nichtständige Ausschüsse und Kommissionen mit beratenden Funktionen einsetzen ¹.

¹ Änderung vom 21. November 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

² Aufgehoben am 21. November 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

⁵ Das Wahlbüro besteht aus 5 Mitgliedern.

⁶ Kontrollorgan für alle Behörden, Kommissionen, Hilfsorgane und die Verwaltung ist die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Sie besteht aus 3 Mitgliedern.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat;
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- c. ... ²;
- d. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

² Der Gemeinderat wählt:

- a. das Wahlbüro;
- b. ein Mitglied in den Schulrat Blauen aus seiner Mitte ¹;
- c. die Vertretung in die gemeinsame Sozialhilfebehörde (GSHB) der Gemeinden Blauen, Brislach, Grellingen, Nenzlingen und Röschenz aus seiner Mitte ¹;
- d. ... ²;
- d^{bis}. die Vertretung in die Delegiertenversammlung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Laufental aus seiner Mitte ¹;
- e. ... ²;
- e^{bis}. die Vertretung in den Schulrat der Sekundarschule nach Absprache mit den Schulräten von Blauen und Dittingen (1 Schulrat für alle drei Gemeinden) ¹;
- f. ... ²;
- f^{bis}. die Vertretung in die Aufsichtskommission des Kompetenzzentrums Bau Laufentaler Gemeinden (KBLG) aus seiner Mitte ¹;
- g. ... ²;
- h. die nichtständigen beratenden Ausschüsse und Kommissionen ¹;
- i. die Mitglieder gemäss vertraglichen oder statutarischen Bestimmungen in die verschiedenen Zusammenarbeitsformen nach § 34 GemG. Die Gemeindeverwaltung führt hierzu eine auf der Gemeindeforum geführte Liste ¹.

³ ... ²

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Bei Urnenwahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

§ 5 Stille Wahl

Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

C. Finanzaufgaben

§ 6 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

- a. ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.--;
- b. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000.--

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates (§ 160 GemG)

¹ Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage verfügen:

a. ungebundene Ausgaben:

CHF 20'000.-- für das einzelne Geschäft, jedoch gesamthaft höchstens CHF 60'000.-- pro Rechnungsjahr

b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 60'000.-- pro Rechnungsjahr

c. Errichtung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem gesamten Kapitalwert von CHF 20'000.-- jährlich.

² Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten anders entschieden haben.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Nenzlingen vom 17. September 2013 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2016 in Kraft.

² Für Behörden, deren Organisation durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2023 geändert wurde, richten sich ihr Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie Ersatz- und Nachwahlen für die verbleibende Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode anwendbaren Recht ¹.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Th. Conrad

N. Berger

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2015.

Gutgeheissen in der Urnenabstimmung vom 17. Januar 2016.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 0774 vom 24. Mai 2016.

Änderungen beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 2023.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Th. Conrad

L. Vasella

Änderungen in der Urnenabstimmung vom 17.12.2023 genehmigt.

Änderungen vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. ???? vom ??.?? 2024 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.